



Kontakt



Ines Zeitner und Nicole Wolf
Gleichstellungsbeauftragte der HSPV NRW

nicole.wolf@hspv.nrw.de
ines.zeitner@hspv.nrw.de

Längerfristige Krankheit

- Wenn Studierende wegen Krankheit voraussichtlich länger als zwei Wochen die Präsenzlehre nicht besuchen können, z.B. wegen Operation, Beinbruch...

Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.



Herausgeber

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Der Präsident

Redaktion Andrea Nagel, Ines Zeitner

Layout / Satz Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Foto ©Vadim Pastuh - stock.adobe.com, ©PR-Fotografie Köhring
©Studio Romantic - stock.adobe.com, ©Syda Productions - stock.adobe.com
©amazing studio - stock.adobe.com, ©marina_li_1 - stock.adobe.com

@HOME- KONZEPT FÜR STUDIERENDE

Unterstützungsleistungen für Studierende der HSPV NRW
Vereinbarkeit von Studium und Familie



@Home-Konzept

Die HSPV NRW bietet eine weitere Unterstützung für Studierende, um die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen besser mit dem Studium zu vereinbaren.

Unter den in dem Konzept festgeschriebenen Voraussetzungen ist es möglich, dass Studierende von zuhause in die Präsenzlehre zugeschaltet werden, wobei eine aktive Einbindung durch die Lehrenden nicht verpflichtend ist. Dabei handelt es sich um eine Option, die im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zur Verfügung steht.

Die Organisation der Zuschaltung erfolgt durch die Kurssprecher/Kurssprecherinnen.

Dies ist ein zusätzliches Angebot, das auch die Familienfreundlichkeit der HSPV NRW nachhaltig unterstreicht.

Folgende Fallkonstellationen werden in dem Konzept berücksichtigt:

- Probleme bei der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
- Probleme in der Schwangerschaft
- Während der Stillzeit
- Längerfristige Erkrankungen

Ein entsprechender Bedarf ist bei der jeweiligen Verwaltungsleitung anzuzeigen (Bitte verwenden Sie die Funktionsadresse Ihres Studienortes, bspw.: bi.service@hspv.nrw.de), die den Einzelfall prüft. Eine Anzeige bei Ihrer Ausbildungsleitung ist ebenfalls erforderlich. Lehrende und Kurssprecher/innen sind möglichst frühzeitig über eine Zuschaltung zu informieren.

Betreuungsprobleme

a)

- Wenn ein Kind oder eine Angehörige/ein Angehöriger erkrankt und die Pflege durch niemand anderen der im Haushalt lebenden Personen sichergestellt werden kann:

Voraussetzung ist,

- dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf oder
- dass das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Für die ersten 3 Tage ist die Situation schriftlich per E-Mail der Verwaltungsleitung des Studienortes mitzuteilen.

Ab dem 4. Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.



b)

- Wenn die organisierte Betreuung (institutionelle Träger/ nicht-institutionelle Träger) ausfällt:

Als Nachweis gilt bei einem institutionellen Träger ab dem ersten Tag eine schriftliche Erklärung (E-Mail) der Einrichtung.

Bei nicht-institutionellen Trägern gilt als Nachweis eine schriftliche Erklärung der Einrichtung (E-Mail), sobald diese vorliegt.

Schwangerschaft/Stillzeiten

- Für Studierende in den Schutzfristen, vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß Mutterschutzgesetz
- Bei Schwierigkeiten während der Schwangerschaft
- Um erforderliche Stillzeiten zu ermöglichen (befristet auf 9 Monate)

Entsprechende Bescheinigungen, z.B. ein ärztliches Attest oder der Mutterschutzpass sind vorzulegen.